Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **5 (1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt mit genauer Quellenangabe gestattet

7. April 1945 5. Jahrgang

Inhalt

Boykott, die Waffe Nr. 1 gegen den schlechten Film 37
Inseratenmisere auch in katholischen Zeitungen 42
Stilblüte aus einem Kinoinserat 44

Boykott

die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film.

III. Die rechtliche Erlaubtheit des Boykotts im Kampf gegen den schlechten Film.

Unter Boykott versteht man den bewussten Abbruch oder die Nichtaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu einer oder mehreren Personen durch Verbände oder Personen, die möglicherweise ein wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet massgebend beeinflussen können, mit dem Ziele, den Boykottierten durch die hieraus entstehende Schädigung zu bestimmtem Handeln oder Unterlassen zu bewegen oder ihn zu strafen.

Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich vom Boykott, so dass auf diesem Gebiet weitgehend auf die Gerichtspraxis abgestellt werden muss. Der Boykott kann ein Drei- oder Zweiparteienverhältnis sein, je nachdem Dritte zum Boykott veranlasst werden oder nicht. Ersteres bildet die Regel (indirekter Boykott): der sog. Verrufer fordert Drittpersonen auf, gewisse schlechte Filme, gewisse Kinotheater, die meistens schlechte Filme aufführen, zu meiden. Der Boykott als Zweiparteienverhältnis ist denkbar, wenn sich z. B. ein Verein bildet mit dem Zweck, durch seine Mitglieder einen Boykott gegen schlechte Filme durchzuführen.

Der Boykott wird erreicht durch das dem Boykott eigentümliche Mittel der Meidung. Der Boykottierte wird gemieden in der Absicht, ihn durch Schaden klug oder mürbe zu machen oder zu bestrafen. Eine direkte oder indirekte Schädigungsabsicht wohnt jedem Boykott inne, die Schädigung ist aber in der Regel nicht Selbstzweck.

Es stellt sich hier die wichtige Frage nach der zivilrechtlichen Erlaubtheit des Boykotts (Frage nach dem Bestehen einer Schadenersatzpflicht und nach der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung).